

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.574.145

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15865/J-NR/2023

Wien, am 03. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. August 2023 unter der Nr. **15865/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Entschädigung für Opfer homophober Strafgesetze“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *1. In der Anfragebeantwortung 13722/AB gaben Sie an, dass im Zuge des Budgetprozesses 2022 seitens des BMJ Budgetmittel in Höhe von 15 Millionen Euro „für Entschädigungszahlungen wegen Verurteilungen aufgrund gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen“ angesucht wurden: Welche konkreten „im BMJ durchgeföhrten Berechnungen“ waren Grundlage für diese Summe?
a. Auf welchen Annahmen beruht die Festlegung dieser Budgetsumme und wie vielen Personen wurden auf Basis dieser Summe seitens Ihres Ressorts Entschädigungszahlungen avisiert?*

Insgesamt wird geschätzt, dass es rund 11.000 potenzielle Antragsteller:innen gibt. Diese Anzahl ergibt sich einerseits aus den Verurteilungszahlen nach den Verurteilungsstatistiken

unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 80 Jahren bei Strafmündigkeit ab 14 Jahren, andererseits aus der Verurteilungsquote.

Während der Zeit des Totalverbots zwischen 1958 (in diesem Jahr war eine 2024 80jährige Person 14 Jahre) und 1971 (Abschaffung des Totalverbots) gab es insgesamt rund 8.000 einschlägige Verurteilungen. Während der Zeit der Sonderstrafbestimmungen von 1971 bis zuletzt 2002 gab es weitere rund 1.500 Verurteilungen. Der Entschädigungsanspruch soll – wie auch in Deutschland – nicht nur Verurteilten zustehen, sondern auch strafrechtlich Verfolgten, deren Verfahren eingestellt oder die freigesprochen wurden. Dadurch erhöht sich die Zahl der Antragsberechtigten entsprechend. Da die Verurteilungsquote bei diesen Delikten relativ hoch war, wurden Einstellungen in Höhe von rund 20% der insgesamten Fälle berücksichtigt. Die Erfahrungen mit der Tilgungsregelung in Bezug auf die der einschlägigen Verurteilungen haben dort einen Ausfall von lediglich 5% ergeben, was nicht gestellte bzw. nicht bewilligte Anträge anlangt. Daher wurde wiederum ein Abzug von rund 600 Fällen vorgesehen.

Ergänzend wurden die in der schriftlichen Beantwortung Nr. 6537/AB der Anfrage Nr. 6594/J-NR/2021 angeführten Verurteilungszahlen berücksichtigt; demnach ergibt die (erst ab dem Jahr 1976 mögliche) Auswertung der rechtskräftigen Verurteilungen (nach der strafsatzzbestimmenden Norm) aufgrund von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen 1.291 solcher Verurteilungen, wobei hiervon 850 Verurteilungen auf § 209 StGB (Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen), 431 Verurteilungen auf § 210 StGB (Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht) und zehn Verurteilungen auf die § 220 StGB (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren) und § 221 StGB (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht). Ferner wurden bei den unterschiedlichen Szenarien zur Abschätzung des Budgetbedarfs die Entschädigungsbeträge aus dem Initiativantrag 1202/A XXIV. GP der Grünen vom 7. Juli 2010 zur Erlassung eines Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes (AREG) sowie des deutschen Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) aus dem Jahr 2017 berücksichtigt.

Der tatsächliche Budgetbedarf hängt von mehreren (ungewissen) Faktoren (u.a. Anzahl der in weiterer Folge tatsächlich gestellten Anträge) ab. In diesem Sinne deckt der genannte Betrag von 15 Mio. Euro aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz die Mindestkosten ab.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

- *2. Wird Ihr Ressort auch im Zuge des Budgetprozesses 2023 Budgetmittel in derselben Höhe für Entschädigungszahlungen vorsehen?*
- *3. Gab es seitens Ihres Ressorts seit dem Budgetprozess 2022 Verhandlungen mit dem Koalitionspartner, um eine Umsetzung von Entschädigungszahlungen noch im Zuge der laufenden Legislaturperiode sicherzustellen?*
 - a. Wenn ja, mit wem wurde verhandelt und welche Ergebnis sind zu erwarten?
 - b. Wenn nein, warum nicht
- *5. Welche weiteren konkreten Schritte werden seitens Ihres Ressorts gesetzt, um noch im Zuge dieser Legislaturperiode wirksame Entschädigungszahlungen für die Opfer homophober Strafgesetze umzusetzen?*

Das Ziel, zusätzliche Mittel für Entschädigungszahlungen wegen Verurteilungen aufgrund gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen im Budget der UG 13 vorzusehen, und in den letzten Budgetprozessen der laufenden Legislaturperiode gefordert, wird auch in den Budgetverhandlungen für das Jahr 2024 verfolgt werden.

Ein dementsprechender Legislativentwurf liegt vor.

Zur Frage 4:

- *Wurde seitens Ihres Ressorts bereits ein Gesetzesentwurf für die rechtliche Umsetzung etwaiger Entschädigungszahlungen für die gegenständliche Personengruppe ausgearbeitet?*
 - a. Wenn ja, wie genau soll diese gesetzliche Regelung gestaltet sein?
 - b. Wenn nein, warum wurde daran bisher noch nicht gearbeitet?

Ein entsprechender Entwurf wurde im Bundesministerium für Justiz erarbeitet. Der Entwurf soll zum einen der Aufhebung/Rehabilitierung in Bezug auf Verurteilungen nach § 129 I lit. b in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2, § 129 I in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500a des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 517 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 518 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 209 des Strafgesetzbuches – StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 60/1974, § 209 StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 599/1988, § 210 StGB in der Stammfassung, §

220 StGB in der Stammfassung oder § 221 StGB in der Stammfassung sowie zum anderen der Entschädigung der von der Strafverfolgung betroffenen Personen dienen.

Zur Frage 6:

- *Welche Erlässe wurden seitens des Bundesministeriums für Justiz seit der Abschaffung des § 129 I b. erlassen, mittels derer der Umgang mit zuvor aufgrund der genannten Paragrafen verurteilten Personen geregelt wurde? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung und Beifügung der Erlässe.*

Es wird der Einführungserlass vom 30. Dezember 2015 zum Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz (BewHG) geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetzbuch 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015), Zl. BMJ-S617.001/0010-IV 2/2015 dieser Anfragebeantwortung angeschlossen.

Wiederholte Verurteilungen der Republik Österreich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Aufhebung des § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof haben den Bundespräsidenten und die damalige Bundesministerin für Justiz ferner veranlasst, die Frage der gnadenweisen Tilgung jener Verurteilungen näher zu prüfen, die zumindest unter anderem nach dem § 209 StGB, seinen Vorgängerbestimmungen oder nach verwandten Vorschriften erfolgt sind.

Im Sinne dieser Ausgangslage wurden die Verurteilungen, die unter anderem wegen Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 129 I b, 129 I und 500a StG bzw. §§ 209, 210, 220 und 221 StGB erfolgt waren, einer umfassenden tilgungsrechtlichen Prüfung unterzogen und bis Oktober 2006 den Einzelbegnadigungsverfahren zugeführt.

Anlässlich des Bundesgesetzes zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch, Teil des JGG-ÄndG 2015, BGBl. I Nr. 154/2015, erfolgte eine neuerliche Prüfung durch die damalige Fachabteilung für Gnadensachen und Amnestien.

Die Oberstaatsanwaltschaften Wien, Linz, Graz und Innsbruck wurden in der Folge mit Erlässen vom 4. Juni 2016 mit der Prüfung allfälliger amtswegiger Tilgungsanträge iSd § 7 Abs 1 zweiter Satz leg.cit. in jeweils konkret angeführten Einzelfällen befasst.

Soweit ersichtlich, wurden in den Erlässen zur Durchführung einer Gnadenaktion aus Anlass des Weihnachtsfestes zumindest in den Jahren 1996 bis 2002 Verurteilungen nach § 209 StGB ausdrücklich vom Ausschluss von der Weihnachtsbegnadigung ausgenommen. Auf die Abrufbarkeit der Erlässe im RIS darf verwiesen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.